

# RS Lvwg 2018/7/4 VGW- 031/006/6385/2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

04.07.2018

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §24 Abs1 lita

StVO 1960 §99 Abs3 lita

## Rechtssatz

Eine Doppelbestrafung wegen des Abstellens des Fahrzeuges in einer kostenpflichtigen Kurzparkzone, ohne für die Kennzeichnung mit einem richtig entwerteten Parkschein gesorgt zu haben und dadurch die Parkometerabgabe fahrlässig verkürzt zu haben, ist zu verneinen (vgl. VwGH 26.02.2003, 2002/17/0350: „Der Verwaltungsgerichtshof vermag in einer Bestrafung nach der Straßenverkehrsordnung wegen eines danach unter Strafe stehenden Verhaltens und in einer weiteren Bestrafung nach dem Parkgebührengesetz wegen der Nichtentrichtung von Parkgebühren keine unzulässige Doppelbestrafung zu erkennen, wurden doch in einem solchen Fall zwei voneinander unabhängige Strafnormen mit unterschiedlichen Tatbestandsvoraussetzungen, die unterschiedliche Rechtsgüter schützen, verletzt“).

## Schlagworte

Bestrafung nach der StVO und weitere Bestrafung nach dem Parkgebührengesetz stellen keine unzulässige Doppelbestrafung dar

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2018:VGW.031.006.6385.2018

## Zuletzt aktualisiert am

03.08.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)